54. Was ist unter novellistischen Erzengnissen in §. 7 b des Gesetes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c, vom 11. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 339) zu verstehen? Ist insbesondere Umfang und litterarischer Wert des Schriftwerkes für diesen Begriff entscheidend? Inwiesern ist der Rechtsirrtum in §. 18 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes berücksichtigt? und wie ist derselbe sestzustellen?

- I. Straffenat. Urt. v. 2. Mai 1889 g. P. Rep. 764/89.
  - I. Landgericht Rarleruhe.

Mus ben Gründen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das freisprechende Urteil ist begründet.

Das Instanzgericht stellte fest, daß ber Angeklagte eine in der Feuilletonkorrespondenz bes Nebenklägers R. in Berlin Nr. 210 vom

11. Juli 1888 erschienene "Stizze von J. W.: Wie ich schwimmen lernte" in ben Nummern 177 und 178 vom 1. und 2. August gleichen Sahres ber von ihm redigierten und in Rarlsruhe erscheinenden Reitung: "Babische Landpost" ohne Erlaubnis bes E. R. zum Abdrucke brachte; gleichwohl fprach das Inftanzgericht den Angeklagten von ber auf Antrag bes E. R., welchem bas Urheberrecht von J. W. über= tragen worden, erhobenen Anklage wegen Nachdruckes aus Fahrlässig= feit (&S. 18. 1 und 3 bes Reichsgesetes vom 11. Juni 1870) frei. Das Instanggericht ift ber Ansicht, daß die betreffende Erzählung nicht unter ben Begriff "novellistisches Erzeugnis" im Sinne von 8. 7b des Gesetzes falle, weil sie hierfür ihrem Umfange nach zu gering fei und ihrem Inhalte nach zu tief stehe, um überhaupt als geschüt= tes litterarisches Erzeugnis irgend welcher Art angesehen werden zu können: das Instanggericht nimmt ferner für den Fall, daß von irgend litterarischer Seite ein anderes Urteil über den Begriff und Wert bieses Operates gefunden werden sollte, an, daß ber Angeklagte in einem entschuldbaren Frrtume und in gutem Glauben sich befunden habe, indem er die Erzählung für kein novellistisches Erzeugnis und ben Weiterdruck derselben für nicht strafbar hielt. Die Revision be= fämpft beide Grunde, den ersten als materiell gesetwidrig und den zweiten als formell ungenügend festgestellt.

Nach 68. 1 und 3 des angeführten Gefetes fteht das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, bem Urheber desfelben oder beffen Rechtsnachfolger ausschließlich zu, und & 4 des Wesetes bestimmt, bag jebe mechanische Vervielfältigung eines Schrift= werkes, welche ohne Genehmigung bes Berechtigten hergestellt wird. als Nachbruck verboten ift. Der &. 7b verfügt einschränkend, daß als Nachbruck nicht anzusehen ift ber Abbruck einzelner Artikel aus Zeit= schriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spite ber letteren der Abdruck untersagt ist. Novellistische Erzeugnisse genießen also, auch wenn sie in öffentlichen Blättern erscheinen, ben Schut bes Gesetzes. Unter Schriftwerk versteht bas Beset ein litterarisches Erzeugnis, eine selbständige geistige Broduktion, das Resultat der Autorenthütigkeit: gleichgültig ist hierbei das Maß ber erforderlich gewesenen geiftigen Thätigkeit, der Umfang und der innere Behalt und Wert der Beiftesarbeit.

Wgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 12 S. 360, Bb. 15 S. 61; Rechtspr. Bb. 10 S. 729.

Das Gesetz schützt nicht nur die hervorragenden bedeutenden Leistungen auf dem Gebiete der Litteratur, der Richter darf daher nicht, wie geschehen, den Schutz verweigern, weil ein Erzeugnis nach Umfang zu gering sei oder nach Inhalt zu tief stehe; dem Gerichte kommt die Kritik des Schriftwerkes nicht zu, es ist jedes Schriftwerk schutz-berechtigt, sofern es nicht zu den Ausnahmen des §. 7 des Gesetzsählt. Das Instanzgericht versagt der fraglichen Erzählung nun aber aus denselben Gründen, aus welchen es derselben den Charakter eines Schriftwerkes überhaupt abspricht, auch die Anerkennung als novelslissisches Erzeugnis im Sinne des §. 7b des Gesetzes. Dieser Begriff ist hiernach von dem Instanzgerichte gleichsalls verkannt. Wie das Reichsgericht bereits früher ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 15 S. 60,

ist unter novellistischem Erzeugnisse eine erzählende Prosadichtung zu verstehen. Solche der Unterhaltung dienende Feuilletonartikel sind, wenn sie auch in Zeitungen erscheinen, Schristwerke im Sinne des §. 1 des Gesetzes und genießen den Schutz gegen Nachdruck; es entscheidet also Form und Inhalt, nicht Umfang und innerer Wert über das Wesen eines novellistischen Erzeugnisses. Es giebt auch kurze und schlechte Novellen, es ist sogar die Kürze eine Gigenschaft der eigentlichen Novelle.

Bgl. Grimm, Wörterbuch.

Übrigens füllte, wie festgestellt, die fragliche Erzählung zwei Nummern der Zeitung des Angeklagten und wurde von ihm doch wohl als eine geeignete Lektüre seiner Abonnenten angesehen, da er dieselbe in seine Blatt nach eigener Wahl aufgenommen. Die Verneinung des objektiven Thatbestandes seitens des Instanzgerichtes ist daher nach mehrezen Richtungen eine rechtsirrtümliche.

Der zweite Grund der Freisprechung, die Annahme eines entsschuldbaren Rechtsirrtumes des Angeklagten über die Natur der Erzählung als einer schutherechtigten, welche an sich genügen würde, das Urteil zu tragen,

Rechtipr. Bd. 9 S. 240. 520,

leibet, wie die Revision mit Recht rügt, an ungenügender Feststellung. Nach §. 18 Abs. 2 des Gesetzes soll die Bestrafung des Nachbruckes

ausgeschlossen bleiben, wenn der Beranftalter besselben auf Grund entschulbbaren thatsächlichen ober rechtlichen Irrtumes in gutem Glauben aehandelt hat. Diefe Bestimmung, eine Ausnahme von bem Pringipe bes allgemeinen Strafrechtes, daß Rechtsirrtum nicht entschuldigt, ift erft in der Plenarberatung bes Entwurfes auf Antrag eines Abgeordneten angenommen worden, welcher ausführte: Für das Gebict des fahrläffigen Nachdruckes muffe eine gewiffe engere Grenze ber Beftrafung gezogen werden; im allgemeinen gelte auf bem Strafrechts= gebiete als Brundsat, daß ber rechtliche Frrtum niemand verziehen werde; nicht allein darauf, daß man das Strafgefet nicht gefannt, sondern auch darauf, daß man dasselbe irrig ausgelegt habe, könne sich niemand berufen, um sich der Strafe zu entziehen; in dieser Be= giehung bedürfe es einer Modifikation, wenn man nicht zu Barten auf bem Gebiete bes Nachdruckes gelangen wolle; bas ganze Gebiet bes Nachdruckes fei von einer fo zweifelhaften Grenze umgeben, daß sich eine Menge von Fällen denken laffe, wo jemand in beftem Glauben, feinen Nachdruck zu begehen, gehandelt habe, aber boch möglicherweise nach Ansicht des Gerichtes des Nachdruckes schuldig erkannt werde; in diesen Fällen sei es außerordentlich hart, wenn neben der civilrechtlichen Berpflichtung, dem Berletten gerecht zu werden, welche unter allen Umftänden aufrechterhalten werden muffe, auch eine Strafe eintrete; Untragsteller sei also ber Anficht, daß da, wo nach ber Natur bes Kalles die Frage bes Nachdruckes bergeftalt rechtlich zweifelhaft ift, daß man annehmen tann, der Angeflagte habe in gutem Glauben gehandelt, eine Beftrafung aufhören muffe. Diefer Auffaffung trat ber Reichstag in seiner Majorität bei, und fo tam ber Zusat gu §. 18 guftande (vgl. S. 837 der Berhandlungen); es wurde aber ichon in ber Fassung durch das Wort "entschuldbarer thatfächlicher ober rechtlicher Irrium" hervorgehoben, daß nicht jeder Irrium Die Strafe ausschließe, sondern nur derjenige, welcher nach Berson und Umftänden entschuldbar ift. Bei der Beurteilung dieser Frage ift selbstwerftand= lich ein ftrenger Mafftab anzulegen, ba bie Beftimmung eine Musnahmebestimmung ift und Schriftsteller, Redakteure und Verleger mit allen in ihre Thätigfeit, ihren Beruf oder Gewerbe einschlagenden Berhältniffen und gesethlichen Beftimmungen vertraut fein und sich gegenwärtig halten follen, daß ihre Thätigfeit häufig die Grenglinie fremben Rechtes berühre, ihnen also besondere Vorsicht und gewissen=

hafte Prüfung geboten ift. Allerdings ift nun die Feststellung des Urteiles, daß der Angeklagte im Rechtsirrtume (nur solcher ist in Frage) und in gutem Glauben sich befunden, eine thatsächliche und als solche der Nachprüfung entzogen; dagegen unterliegt die Frage der Entschuldbarkeit des Rechtsirrtumes, als sowohl thatsächlicher als rechtlicher Natur, dem Rechtsmittel der Revision.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 120, Bd. 10 S. 402; Rechtspr. Bd. 9 S. 240.

Die Urteilsgründe laffen bahingestellt, ob ber Angeklagte bie Erzählung der Feuilletonkorrespondenz des Nebenklägers oder - wie der Angeflagte behauptet — bem Beilbrouner Unterhaltungsblatte entnahm. und erklären für unnötig, die Frage zu beantworten, ob in der Unterlassung ieder Nachforschung nach ber Quelle berselben eine Fahrläffigfeit im Sinne bes &. 18 bes Gefetes vom 11. Juni 1870 liege. Dies war richtig, wenn es, wie das Urteil annahm, an dem obiektiven Thatbestande des Nachdruckes fehlt; fällt aber diefer Entscheidungs= arund und tritt nun die subjektive Seite ber That in den Vordergrund. so kann die Frage, ob der Angeklagte sich, wie die Anklage behauptet. einer Kahrlässigfeit schuldig gemacht, nicht unbeantwortet, b. h. offen gelassen werden. Es liegt ein Widerspruch in ben Gründen por, wenn dieselben annehmen, der Angeklagte fei auf Grund entschuldbaren Rechtsirrtumes in gutem Glauben, auf ber anderen Seite aber ausbrücklich erklären, daß die Frage ber Fahrlässigfeit unbeantwortet bleiben solle, also die Möglichkeit der Fahrlässigkeit zugelassen wird. Fahrläffigkeit ift eine Rechtsverletung aus Frrtum, die bei Unwendung aehöriger Aufmerksamkeit und Borsicht vermieden werden konnte, ift also neben entschuldbarem Rechtsirrtume nicht wohl möglich. Gin weiterer Mangel ber Feststellung aber ift ber, daß die Urteilsgrunde feinerlei Thatfachen angeben, aus denen die Entschuldbarkeit bes Rechtsirrtumes abgeleitet wird, sodaß auch eine Nachprüfung, ob biefe Schluffolgerung etwa rechtsirrtumlich fei, unmöglich ift; es läßt fich nur vermuten, daß der Angeklagte für entschuldigt angesehen wurde. weil er dieselbe unrichtige Ansicht über das novellistische Erzeugnis hatte, welche dem Inftanggerichte zur Laft fällt. Es ift aber bereits vom Reichsgerichte ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 9 S. 121, daß derselbe Richter ein unbefangenes objektives Urteil unmöglich barüber abgeben kann, ob sein, ihm und dem Angeklagten gemeinsamer Irrtum auf mehr oder weniger Entschuldigung Anspruch zu machen habe; es ist deshalb der zweite Grund der Freisprechung durch die Unrichtigkeit des ersten, den objektiven Thatbestand betreffenden beseinslußt.

Endlich konnte das Gericht nur dann zur Freifprechung gelangen, wenn es sämtliche Ausnahmsfälle von §. 7 b. des Gesetzes über Nachsbruck durch seine thatsächlichen Feststellungen ausgeschlossen; nun lassen die Urteilsgründe offen, ob der Angeklagte den Aufsatz aus der Korrespondenz des Angeklagten oder dem Heilbronner Untershaltungsblatt entnommen, und bei erster Alternative war zu prüfen, ob der Aussatz nicht etwa als "sonstige größere Mitteilung, an deren Spitze der Abdruck untersagt war," zu betrachten und zu schüßen war.